

1999

Ausgegeben zu Bonn am 30. März 1999

Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
24. 3. 99	Gesetz zu dem Abkommen vom 18. August 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens FNA: neu: 188-92 GESTA: XL001	218
11. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	230
16. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über nukleare Sicherheit	230
17. 2. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits	231
18. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	232
18. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	232
18. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	233
18. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung	233
18. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	234
18. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	234
18. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	235
18. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	235
19. 2. 99	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation (SAIC)“	236
19. 2. 99	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cherokee Nation Industries, Inc.“	238
19. 2. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte	240

Hinweis

Die Angaben unter einer Überschrift bedeuten:

FNA: Fundstellennachweis A mit den maßgeblichen Gliederungsnummern (Fundstellennachweis A „Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen“, abgeschlossen zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres, zu beziehen von der Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn, oder durch den Buchhandel),

GESTA: Dokumentation „Stand der Gesetzgebung des Bundes“ mit der maßgeblichen Ordnungsnummer (Loseblattsammlung für die laufende Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, zu beziehen von der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co KG, Postfach 610, 76484 Baden-Baden, oder durch den Buchhandel).

Gesetz
zu dem Abkommen vom 18. August 1998
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens
der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung
über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens

Vom 24. März 1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 18. August 1998 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens einschließlich des begleitenden Notenwechsels vom gleichen Tag wird zugestimmt. Das Abkommen und der begleitende Notenwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Änderungen des Abkommens unter folgenden Voraussetzungen in Kraft zu setzen. Die Änderungen müssen im Rahmen von Konsultationen zwischen den Vertragsparteien nach Artikel 6 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 1 dieses Abkommens in Verbindung mit Abschnitt 8 des Notenwechsels zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903, 917) vereinbart werden.

Artikel 3

Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1996 zum Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903) gilt entsprechend für Bedienstete des Sekretariats des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung beziehungsweise deren Familienmitglieder im Sinne des Artikels 24 Abs. 2 des entsprechend anzuwendenden Abkommens über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen.

Artikel 4

Artikel 5 des Abkommens gilt auch für Personen im Sinne des Artikels 22 Abs. 7 Satz 1 und 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (BGBl. 1997 II S. 1468), die an den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane teilnehmen bzw. die zur Teilnahme daran zugelassen worden sind, soweit diese Personen nicht bereits nach anderen Bestimmungen des Abkommens Vorrechte und Immunitäten genießen.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 6 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 24. März 1999

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Heidmarie Wiecek-Zeul

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens
der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung
über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany,
the United Nations and the Secretariat of the United Nations
Convention to Combat Desertification
concerning the headquarters of the Convention Permanent Secretariat

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,

die Vereinten Nationen

und

das Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (UNCCD) –

in der Erwägung, daß die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des UNCCD (CCD/COP) durch ihren Beschluß 5/COP.1 vom 10. Oktober 1997 entschied, das Angebot der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, das Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (CCD-Sekretariat) aufzunehmen, anzunehmen,

in der Erwägung, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sich in ihrem Angebot bereit erklärt hat, das UNV-Sitzabkommen analog auf die Sekretariate des Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen und des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung anzuwenden,

in der Erwägung, daß die CCD/COP in ihrem Beschluß 3/COP.1, Absätze 3 und 4, vom 10. Oktober 1997 des weiteren entschied, das Angebot des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, das CCD-Sekretariat institutionell mit den Vereinten Nationen zu verbinden, anzunehmen,

in der Erwägung, daß die Generalversammlung durch ihre Resolution 52/198 vom 18. Dezember 1997 die institutionelle Verbindung zwischen dem CCD-Sekretariat und den Vereinten Nationen, wie von der CCD/COP in ihrem Beschluß 3/COP.1 angenommen, bestätigte,

in der Erwägung, daß Artikel 4 Absatz 3 des UNV-Sitzabkommens vorsieht, daß es „auch durch Vereinbarung zwischen anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen, die mit den Vereinten Nationen institutionell verbunden sind, der Regierung und den Vereinten Nationen auf diese Einrichtungen sinngemäß anwendbar gemacht werden“ kann,

in der Erwägung, daß Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens vom 13. Februar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über die Inbesitznahme und Nutzung von Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Bonn unter anderem vorsieht, daß „die Vereinten Nationen [...] dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Natio-

The Government of the Federal Republic of Germany,

the United Nations

and

the Secretariat of the United Nations Convention to Combat Desertification in Those Countries Experiencing Serious Drought and/or Desertification, Particularly in Africa (UNCCD),

Whereas the first session of the Conference of the Parties to the UNCCD (CCD/COP), by its decision 5/COP.1 of 10 October 1997, decided to accept the offer of the Government of the Federal Republic of Germany to host the Secretariat of the United Nations Convention to Combat Desertification (CCD Secretariat);

Whereas in the offer of the Government of the Federal Republic of Germany, it agreed to apply the terms and conditions of the UNV Headquarters Agreement analogously to the Secretariats of the Framework Convention on Climate Change and the Convention to Combat Desertification;

Whereas the CCD/COP, in paragraphs 3 and 4 of decision 3/COP.1 of 10 October 1997, further decided to accept the offer of the Secretary-General of the United Nations on the institutional linkage between the CCD Secretariat and the United Nations;

Whereas the General Assembly, by its resolution 52/198 of 18 December 1997, endorsed the institutional linkage between the CCD Secretariat and the United Nations, as adopted by the CCD/COP in its decision 3/COP.1;

Whereas Article 4 paragraph 3 of the UNV Headquarters Agreement provides that it “may also be made applicable, mutatis mutandis, to other intergovernmental entities, institutionally linked to the United Nations, by agreement among such entities, the Government and the United Nations”;

Whereas Article 4 paragraph 2 of the Agreement between the United Nations and the Government of the Federal Republic of Germany concerning the Occupancy and Use of the United Nations Premises in Bonn concluded on 13 February 1996, inter alia, provides that “(t)he United Nations shall make available appropriate space in the Premises to the secretariat of the

nen über Klimaänderungen [...] sowie, soweit noch Raum verfügbar ist, anderen institutionell mit den Vereinten Nationen verbundenen zwischenstaatlichen Einrichtungen angemessenen Raum in den Räumlichkeiten zur Verfügung“ stellen,

in der Erwägung, daß die Vereinten Nationen anerkennen, daß das Angebot der Bundesrepublik Deutschland, dem CCD-Sekretariat unter anderem mietfrei und auf Dauer Liegenschaften in Bonn zur Verfügung zu stellen, von der CCD/COP angenommen wurde,

in der Erwägung, daß das CCD-Sekretariat und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigen, geeignete Vereinbarungen zu treffen, in denen die Einzelheiten des Angebots der Bundesrepublik Deutschland zur Aufnahme des CCD-Sekretariats festgelegt werden,

in der Erwägung, daß das Angebot der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in den Dokumenten A/AC.241/54/Add.2 und A/AC.241/63 unter anderem das Interesse der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ausdrückt, ein Abkommen zur Aufnahme des CCD-Sekretariats zu schließen, das gewährleistet, daß alle vom CCD-Sekretariat zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen,

in der Erwägung, daß die CCD/COP bei ihrer ersten Tagung in Rom/Italien in ihrem Beschluß 5/COP.1 „den Exekutivsekretär dringend auffordert, mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf geeignete Weise gemäß ihrem Angebot und in Rücksprache mit dem Generalsekretär ein Sitzabkommen zu den geeigneten und erforderlichen Bedingungen auszuhandeln und es der Konferenz der Vertragsparteien zur Verabschiedung bei einer späteren Tagung vorzulegen“,

in der Erwägung, daß die CCD/COP in dem gleichen Beschluß auch hervorhebt, daß ein solches Abkommen insbesondere folgende Punkte berücksichtigen sollte, um das CCD-Sekretariat in die Lage zu versetzen, seine Aufgaben im Rahmen des UNCCD wirksam zu erfüllen:

- a) das CCD-Sekretariat soll im Gastland die Rechtsfähigkeit besitzen, die für die wirksame Erfüllung seiner Aufgaben nach dem UNCCD notwendig ist, insbesondere die Rechtsfähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern und vor Gericht zu gehen,
- b) das CCD-Sekretariat soll im Hoheitsgebiet des Gastlandes die Vorrechte und Immunitäten genießen, die für die wirksame Erfüllung seiner Aufgaben nach dem UNCCD notwendig sind,
- c) die Vertreter der Vertragsparteien des UNCCD und der Beobachterstaaten (sowie von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration) sowie die Bediensteten des CCD-Sekretariats sollen ebenfalls die Vorrechte und Immunitäten genießen, die zur unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem UNCCD notwendig sind,

in der Erwägung, daß die in Artikel 23 des UNCCD genannten Aufgaben des Sekretariats vorläufig von dem von der Generalversammlung der Vereinten Nationen durch ihre Resolution 47/188 vom 22. Dezember 1992 errichteten und kraft Beschluß 4/COP.1 vom 10. Oktober 1997 und Resolution 52/198 vom 18. Dezember 1997 der Generalversammlung der Vereinten Nationen weiter beauftragten Sekretariat (in Artikel 1 Buchstabe e dieses Abkommens als „Interimssekretariat“ bezeichnet) wahrgenommen werden,

in dem Wunsch, ein Abkommen über Fragen zu schließen, die sich aus der entsprechenden Anwendung des UNV-Sitzabkommens auf das CCD-Sekretariat ergeben –

sind wie folgt übereingekommen:

United Nations Framework Convention on Climate Change [...] as well as, subject to availability of space, to other intergovernmental entities institutionally linked to the United Nations“;

Whereas the United Nations acknowledges that the offer of the Government of the Federal Republic of Germany to provide, inter alia, premises in Bonn to the CCD Secretariat, free of rent and on a permanent basis, has been accepted by the CCD/COP;

Whereas the CCD Secretariat and the Government of the Federal Republic of Germany intend to make appropriate arrangements specifying the particular elements contained in the latter's offer to host the CCD Secretariat;

Whereas the offer of the Government of the Federal Republic of Germany, as contained in documents A/AC.241/54/Add.2 and A/AC.241/63, inter alia, expresses the interest of the Government of the Federal Republic of Germany in concluding an agreement to host the CCD Secretariat that would ensure the availability of all the necessary facilities in the Federal Republic of Germany to enable the CCD Secretariat to perform its functions;

Whereas the CCD/COP, at its first session held at Rome, Italy in decision 5/COP.1 “encourages the Executive Secretary as a matter of urgency to negotiate a headquarters agreement in an appropriate manner with the Government of the Federal Republic of Germany in accordance with its offer, and upon such terms and conditions as are appropriate and necessary, in consultation with the Secretary-General, and to submit it to the Conference of the Parties for adoption at a subsequent session“;

Whereas, in the same decision, the CCD/COP also stresses that with a view to enabling the CCD Secretariat to effectively discharge its functions under the UNCCD, such an agreement should, in particular, reflect the following:

- (a) the CCD Secretariat should possess in the host country such legal capacity as is necessary for the effective discharge of its functions under the UNCCD, in particular to contract, to acquire and dispose of movable and immovable property and to institute legal proceedings;
- (b) the CCD Secretariat should enjoy in the territory of the host country such privileges and immunities as are necessary for the effective discharge of its functions under the UNCCD;
- (c) the representatives of the Parties and Observer States (and regional economic integration organizations) to the UNCCD as well as the officials of the CCD Secretariat should similarly enjoy such privileges and immunities as are necessary for the independent exercise of their functions under the UNCCD;

Whereas the Secretariat's functions referred to in Article 23 of UNCCD are being carried out on an interim basis by the secretariat (referred to as “interim secretariat” in Article 1(e) in this agreement) established by the General Assembly of the United Nations in its Resolution 47/188 of 22 December 1992 and continued by virtue of Decision 4/COP.1 of 10 October 1997 and Resolution 52/198 of 18 December 1997 of the General Assembly of the United Nations;

Desiring to conclude an Agreement regulating matters arising from the applicability, mutatis mutandis, of the UNV Headquarters Agreement to the CCD Secretariat;

Have agreed as follows:

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „UNV-Sitzabkommen“ bezeichnet das am 10. November 1995 geschlossene Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Bundesrepublik Deutschland über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen und den Notenwechsel desselben Datums zwischen dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und dem Ständigen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Abkommens (das Abkommen und der Austausch der Noten sind als Anlage beigefügt);
- b) „UNCCD“ bezeichnet das am 17. Juni 1994 in Paris, Frankreich, angenommene Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika;
- c) „CCD/COP“ bezeichnet die Konferenz der Vertragsparteien des UNCCD als oberstes Gremium des Übereinkommens nach dessen Artikel 22;
- d) „CCD-Sekretariat“ bezeichnet das nach Artikel 23 des UNCCD eingesetzte Ständige Sekretariat;
- e) „Exekutivsekretär“ bezeichnet den vom Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Konsultation mit der Konferenz der Vertragsparteien durch deren Büro ernannten Leiter des CCD-Sekretariats (Beschluß 4/COP.1, Absatz 4) oder bis zum Wirksamwerden einer solchen Ernennung den Leiter des Interimssekretariats;
- f) „Bedienstete des CCD-Sekretariats“ bezeichnet den Exekutivsekretär sowie alle Mitglieder des Personals des CCD-Sekretariats, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, mit Ausnahme derjenigen, die vor Ort eingestellt werden und auf Stundenbasis bezahlt werden;
- g) „Sitz“ bezeichnet die Räumlichkeiten, die dem CCD-Sekretariat nach diesem Abkommen oder einem anderen Zusatzabkommen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt und von ihm in Besitz genommen und genutzt werden.

Artikel 2 Zweck und Geltungsbereich des Abkommens

Dieses Abkommen regelt Angelegenheiten, die mit der entsprechenden Anwendung des UNV-Sitzabkommens auf das CCD-Sekretariat zusammenhängen oder sich daraus ergeben.

Artikel 3 Anwendung des UNV-Sitzabkommens

(1) Das UNV-Sitzabkommen wird nach diesem Abkommen entsprechend auf das CCD-Sekretariat angewandt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist nach diesem Abkommen eine Bezugnahme auf

- a) die „Vereinten Nationen“ in Artikel 1 Buchstabe m, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 23 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a des UNV-Sitzabkommens als das CCD-Sekretariat beziehungsweise als die CCD/COP und hinsichtlich des Artikels 19 Absatz 3 des genannten Abkommens als die Vereinten Nationen und das CCD-Sekretariat zu verstehen;
- b) „UNV“ in Artikel 5 Absatz 2 sowie in den Artikeln 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 17, 21 und 26 des UNV-Sitzabkommens als das CCD-Sekretariat zu verstehen;
- c) den „Exekutivkoordinator“ in den Artikeln 8, 11, 14, 19 Absatz 3 sowie in den Artikeln 20, 21 und 22 des UNV-Sitz-

Article 1 Definitions

For the purpose of the present Agreement, the following definitions shall apply:

- (a) “the UNV Headquarters Agreement” means the Agreement between the United Nations and the Federal Republic of Germany concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme concluded on 10 November 1995, and the Exchange of Notes of the same date between the Administrator of the United Nations Development Programme and the Permanent Representative of Germany to the United Nations concerning the interpretation of certain provisions of the Agreement (the Agreement and Exchange of Notes are appended in the Annex);
- (b) “the UNCCD” means the United Nations Convention to Combat Desertification in Those Countries Experiencing Serious Drought and/or Desertification, Particularly in Africa adopted at Paris, France on 17 June 1994;
- (c) “the CCD/COP” means the Conference of the Parties to the UNCCD, the supreme body of the Convention, under Article 22 thereof;
- (d) “the CCD Secretariat” means the Permanent Secretariat established under Article 23 of the UNCCD;
- (e) “the Executive Secretary” means the head of the CCD Secretariat appointed by the Secretary-General of the United Nations, after consultation with the Conference of the Parties through its Bureau (decision 4/COP.1, paragraph 4), or, until such appointment takes effect, the head of the interim secretariat;
- (f) “Officials of the CCD Secretariat” means the Executive Secretary and all members of the staff of the CCD Secretariat, irrespective of nationality, with the exception of those who are locally recruited and assigned to hourly rates;
- (g) “Headquarters” means the premises made available to, occupied and used by the CCD Secretariat in accordance with this Agreement or any other supplementary Agreement with the Government of the Federal Republic of Germany.

Article 2 Purpose and scope of the Agreement

This Agreement shall regulate matters relating to or arising out of the applicability, *mutatis mutandis*, of the UNV Headquarters Agreement to the CCD Secretariat.

Article 3 Application of the UNV Headquarters Agreement

(1) The UNV Headquarters Agreement shall be applicable, *mutatis mutandis*, to the CCD Secretariat in accordance with the provisions of the present Agreement.

(2) Without prejudice to the provisions in paragraph 1 above, for the purposes of the present Agreement the references to:

- (a) “the United Nations”, in Article 1(m), in Article 4 paragraph 1, in Article 19 paragraph 2, in Article 23 and Article 26 paragraph 1(a), of the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to mean the CCD Secretariat or CCD/COP, as appropriate; and, with respect to Article 19 paragraph 3 of the same Agreement, shall be deemed to mean the United Nations and the CCD Secretariat;
- (b) “the UNV”, in Article 5 paragraph 2, and in Articles 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 17, 21 and 26 of the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to mean the CCD Secretariat;
- (c) “the Executive Coordinator”, in Articles 8, 11, 14, 19 paragraph 3, and in Articles 20, 21 and 22 of the UNV Headquar-

abkommens als der Exekutivsekretär zu verstehen;

- d) die „Vertreter der Mitglieder“ im gesamten UNV-Sitzabkommen als der Begriff zu verstehen, der die Vertreter der Vertragsparteien des UNCCD und der Beobachterstaaten (sowie von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration) umfaßt;
- e) „Bedienstete“, „Bedienstete des UNV“ oder „Bedienstete des Programms“ im gesamten UNV-Sitzabkommen als Bedienstete des CCD-Sekretariats zu verstehen;
- f) „Personen“ in den Artikeln 20 und 21 des UNV-Sitzabkommens als der Begriff zu verstehen, der alle in diesem Abkommen genannten Personen umfaßt, einschließlich der beim CCD-Sekretariat beschäftigten Praktikanten;
- g) „Vertragspartei“ oder „Vertragsparteien“ in Artikel 19 Absatz 3 sowie in den Artikeln 24 und 26 Absatz 2 des UNV-Sitzabkommens als die Vertragsparteien dieses Abkommens zu verstehen;
- h) „Sitzgelände“ im gesamten UNV-Sitzabkommen als Sitz des CCD-Sekretariats zu verstehen.

(3) Unbeschadet des Artikels 21 des UNV-Sitzabkommens sind auch Regelungen zu treffen, um sicherzustellen, daß den Personen, die im Rahmen des UNCCD für eine amtliche Tätigkeit in das Gastland einreisen, etwa erforderliche Visa und Einreiseerlaubnisse und -genehmigungen am Ort der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erteilt werden, wenn diese Personen sie vor ihrer Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland nicht anderweitig erhalten konnten.

Artikel 4 **Rechtsfähigkeit**

(1) Das CCD-Sekretariat besitzt im Gastland die Rechtsfähigkeit,

- a) Verträge zu schließen,
- b) bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern,
- c) vor Gericht zu gehen.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels wird das CCD-Sekretariat durch den Exekutivsekretär vertreten.

Artikel 5 **Immunität der für das Übereinkommen amtlich tätigen Personen**

Unbeschadet der diesbezüglichen Bestimmungen des UNV-Sitzabkommens genießen alle in amtlicher Eigenschaft zur Teilnahme an den Tätigkeiten des UNCCD eingeladenen Personen Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen und hinsichtlich aller ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen. Diese Immunität bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bestehen. Ihnen wird auch Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke gewährt.

Artikel 6 **Schlußbestimmungen**

(1) Dieses Abkommen ergänzt das UNV-Sitzabkommen. Soweit sich eine Bestimmung dieses Abkommens und eine Bestimmung des UNV-Sitzabkommens auf denselben Gegenstand beziehen, ist jede dieser Bestimmungen anwendbar und schränkt keine die Gültigkeit der anderen ein.

(2) Dieses Abkommen kann jederzeit auf Ersuchen einer Vertragspartei dieses Abkommens in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

ters Agreement, shall be deemed to mean the Executive Secretary;

- (d) "the representatives of Members", throughout the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to include the representatives of Parties and of Observer States (and regional economic integration organizations) to the UNCCD;
- (e) "officials", "officials of the UNV" or "officials of the Programme", throughout the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to mean officials of the CCD Secretariat;
- (f) "persons", in Articles 20 and 21 of the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to include all persons referred to in the present Agreement, including interns of the CCD Secretariat;
- (g) "the Party" or "Parties", in Article 19 paragraph 3, and in Articles 24 and 26 paragraph 2, of the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to mean the Parties under the present Agreement;
- (h) "the Headquarters district", throughout the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to mean the Headquarters of the CCD Secretariat.

(3) Without prejudice to the provisions in Article 21 of the UNV Headquarters Agreement, arrangements shall also be made to ensure that visas, entry permits or licenses, where required for persons entering the host country on official business of the UNCCD, are delivered at the port of entry to the Federal Republic of Germany, to those persons who were unable to obtain them elsewhere prior to their arrival.

Article 4 **Legal capacity**

(1) The CCD Secretariat shall possess in the host country the legal capacity:

- (a) to contract;
- (b) to acquire and dispose of movable and immovable property;
- (c) to institute legal proceedings.

(2) For the purpose of this Article, the CCD Secretariat shall be represented by the Executive Secretary.

Article 5 **Immunity of persons on official business of the Convention**

Without prejudice to the pertinent provisions of the UNV Headquarters Agreement, all persons invited to participate in the official business of the UNCCD shall enjoy immunity from legal process in respect of words spoken or written and all acts performed by them in their official capacity. Such immunity shall continue to be accorded after termination of their business. They shall also be accorded inviolability for all papers and documents.

Article 6 **Final provisions**

(1) The provisions of this Agreement shall be complementary to the provisions of the UNV Headquarters Agreement. Insofar as any provision of this Agreement and any provision of the UNV Headquarters Agreement relate to the same subject matter, each of these provisions shall be applicable and neither shall narrow the effect of the other.

(2) This Agreement may be amended by mutual consent at any time at the request of any Party to the present Agreement.

(3) Dieses Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Tag außer Kraft, an dem eine der Vertragsparteien den anderen schriftlich ihren Beschluß anzeigt, das Abkommen zu beenden. Das Abkommen bleibt jedoch für einen weiteren Zeitraum in Kraft, der gegebenenfalls für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeit des CCD-Sekretariats in der Bundesrepublik Deutschland und die Veräußerung seines dortigen Vermögens sowie für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien dieses Abkommens benötigt wird.

(4)

a) Alle bilateralen Streitigkeiten zwischen zwei der Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens oder der Vorschriften des UNV, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden auf Ersuchen einer Streitpartei einem Schiedsgericht vorgelegt, das aus drei Mitgliedern besteht. Jede Vertragspartei bestellt einen Schiedsrichter, und die beiden so bestellten Schiedsrichter bestellen gemeinsam einen dritten Schiedsrichter als ihren Obmann. Wenn eine der Vertragsparteien ihren Schiedsrichter nicht bestellt und auch innerhalb von zwei Monaten nach einer Aufforderung seitens der anderen Vertragspartei, eine Bestellung vorzunehmen, keine Anstalten dazu gemacht hat, kann die andere Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderliche Bestellung vorzunehmen. Können sich die beiden Schiedsrichter innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bestellung über die Auswahl des dritten Schiedsrichters nicht einigen, so kann jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderliche Bestellung vorzunehmen.

b) Alle Streitigkeiten zwischen den drei Parteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens oder der Vorschriften des UNV, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden auf Ersuchen einer Streitpartei einem Schiedsgericht vorgelegt, das aus fünf Mitgliedern besteht. Jede Vertragspartei bestellt einen Schiedsrichter, und die drei so bestellten Schiedsrichter bestellen gemeinsam einen vierten und einen fünften Schiedsrichter, und die drei ersten ernennen gemeinsam entweder den vierten oder den fünften Schiedsrichter zum Obmann des Schiedsgerichts. Wenn eine der Vertragsparteien ihren Schiedsrichter nicht bestellt und auch innerhalb von zwei Monaten nach einer Aufforderung seitens einer anderen Vertragspartei, eine Bestellung vorzunehmen, keine Anstalten dazu gemacht hat, kann diese andere Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Bestellungen vorzunehmen. Können sich die drei Schiedsrichter innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bestellung über die Auswahl des vierten oder fünften Schiedsrichters oder die Ernennung des Obmanns nicht einigen, so kann jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Bestellungen oder die erforderliche Ernennung vorzunehmen.

c) Die Vertragsparteien arbeiten eine besondere Vereinbarung aus, die den Gegenstand der Streitigkeit festlegt. Wird innerhalb von zwei Monaten nach dem Ersuchen um ein Schiedsverfahren eine solche Vereinbarung nicht geschlossen, so kann die Streitigkeit auf Antrag einer der Vertragsparteien dem Schiedsgericht unterbreitet werden. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen, bestimmt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst. Die Kosten des Schiedsverfahrens werden von den Vertragsparteien entsprechend der Festsetzung durch die Schiedsrichter getragen. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf der Grundlage der anwendbaren Regeln des Völkerrechts. Liegen solche Regeln nicht vor, so entscheidet es *ex aequo et bono*. Die Entscheidung ist endgültig und für die Streitparteien bindend, auch wenn sie in Abwesenheit einer oder zwei der Streitparteien gefällt wurde.

(5) Dieses Abkommen wird gegebenenfalls vom Tag seiner Unterzeichnung an bis zur Erfüllung der in Absatz 6 genannten förmlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten vorläufig angewendet.

(3) The present Agreement shall cease to be in force twelve months after any of the Parties gives notice in writing to the others of its decision to terminate the Agreement. This Agreement shall, however, remain in force for such an additional period as might be necessary for the orderly cessation of activities of the CCD Secretariat in the Federal Republic of Germany and the disposition of its property therein, and the resolution of any dispute between the Parties to the present Agreement.

(4)

(a) Any bilateral dispute between any two of the Parties concerning the interpretation or application of this Agreement or the regulations of the UNV which cannot be settled amicably shall be submitted, at the request of either Party to the dispute, to an arbitral tribunal, composed of three members. Each Party shall appoint one arbitrator and the two arbitrators thus appointed shall together appoint a third arbitrator as their chairman. If one of the Parties fails to appoint its arbitrator and has not proceeded to do so within two months after an invitation from the other Party to make such an appointment, the other Party may request the President of the International Court of Justice to make the necessary appointment. If the two arbitrators are unable to reach agreement, in the two months following their appointment, on the choice of the third arbitrator, either Party may invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointment.

(b) Any dispute amongst the three Parties concerning the interpretation or application of this Agreement or the regulations of the UNV which cannot be settled amicably shall be submitted, at the request of any Party to the dispute, to an arbitral tribunal, composed of five members. Each Party shall appoint one arbitrator and the three arbitrators thus appointed shall together appoint fourth and fifth arbitrators and the first three shall jointly designate either the fourth or the fifth arbitrator as Chairman of the arbitral tribunal. If any of the Parties fails to appoint its arbitrator and has not proceeded to do so within two months after an invitation from another party to make such an appointment, such other Party may request the President of the International Court of Justice to make any necessary appointments. If the three arbitrators are unable to reach agreement, in the two months following their appointment, on the choice of the fourth or fifth arbitrator or designation of the Chairman, any Party may invite the President of the International Court of Justice to make any necessary appointments or designation.

(c) The Parties shall draw up a special agreement determining the subject of the dispute. Failing the conclusion of such an agreement within a period of two months from the date on which arbitration was requested, the dispute may be brought before the arbitral tribunal upon the application of any Party. Unless the Parties decide otherwise, the arbitral tribunal shall determine its own procedure. The expenses of the arbitration shall be borne by the Parties as assessed by the arbitrators. The arbitral tribunal shall reach its decision by a majority of votes on the basis of the applicable rules of international law. In the absence of such rules, it shall decide *ex aequo et bono*. The decision shall be final and binding on the Parties to the dispute, even if rendered in default of one or two of the Parties to the dispute.

(5) The provisions of this Agreement shall be applied provisionally as from the date of signature, as appropriate, pending the fulfilment of the formal requirements for its entry into force referred to in paragraph 6 below.

(6) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Eingang der letzten der Notifikationen folgt, durch welche die Vertragsparteien einander die Erfüllung ihrer jeweiligen förmlichen Voraussetzungen mitgeteilt haben.

(6) This Agreement shall enter into force on the day following the date of receipt of the last of the notifications by which the Parties will have informed each other of the completion of their respective formal requirements.

Geschehen zu Bonn, am 18. August 1998, in drei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done in Bonn, on 18 August 1998, in triplicate, in the German and the English languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Hans Ploetz
W. Hårdt

Für die Vereinten Nationen
For the United Nations
S. Capeling-Alakija

Für das Sekretariat des Übereinkommens
der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung
For the Secretariat of the United Nations
Convention to Combat Desertification
Hama Arba Diallo

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amts

Bonn, den 18. August 1998

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

Ich beehre mich, anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens (im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) auf die zwischen den Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung geführten Gespräche zu Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens Bezug zu nehmen und folgende Absprache zu bestätigen:

„Im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens gehen die Vertragsparteien davon aus, daß die genannten Personen für die Einreise nach Deutschland, soweit erforderlich, grundsätzlich das ordentliche Visumverfahren bei den deutschen Auslandsvertretungen entsprechend Artikel 21 des UNV-Sitzabkommens einzuhalten haben. Dies sollte auch aus den entsprechenden Einladungsschreiben des Sekretariats deutlich hervorgehen. Es wird darauf hingewiesen, daß in den Staaten, in denen keine deutsche Auslandsvertretung besteht, als Ansprechpartner auch die deutschen Honorarkonsuln in Betracht kommen.“

In den wenigen Einzelfällen, in denen aus kurzfristigen, unvorhergesehenen Gründen (z. B. wegen einer kurzfristigen Übernahme eines Reiseauftrages nach Deutschland) eine Visumbeschaffung im Ausland nicht möglich ist, kann sich das Sekretariat des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung rechtzeitig mit dem Lagezentrum der Grenzschutzdirektion, Postfach 16 44, 56016 Koblenz unter der Telefonnummer 02 61-39 90 und der Fax-Nr. 02 61-39 94 72 oder 39 94 75 in Verbindung setzen, um die Erteilung eines Ausnahmevisums am Ort der Einreise sicherzustellen. Dabei ist spätestens zwei Stunden vor Ankunft folgendes mitzuteilen: Name, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtstag und Geburtsort des Reisenden, Art und Nummer seines Reisedokuments, im Regelfall auch: benutzter Grenzübergang, Beförderungsmittel und Ankunftszeit. Das Lagezentrum der Grenzschutzdirektion ist rund um die Uhr zu erreichen. In den genannten Ausnahmefällen ist das Einladungsschreiben des Sekretariats des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung von den betroffenen Personen zur Erleichterung der Grenzformalitäten mitzuführen.

Dieser begleitende Notenwechsel ist Bestandteil des Abkommens.“

Falls sich die Vereinten Nationen und das Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung mit der oben genannten Absprache zu Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens einverstanden erklären, werden diese Note und ihre schriftlichen zustimmenden Antworten eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung über die oben genannte Absprache bilden, die nach Artikel 6 des Abkommens in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. von Ploetz

Seiner Exzellenz
dem Generalsekretär der Vereinten Nationen
Herrn Anan Kofi
1 United Nations Plaza
New York, N.Y. 10017

The State Secretary
of the Federal Foreign Office

Bonn, 18 August 1998

Mr. Secretary General,

I have the honour to refer, on the occasion of the signing of the Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany, the United Nations and the Secretariat of the United Nations Convention to Combat Desertification concerning the headquarters of the Convention Permanent Secretariat (hereinafter referred to as "the Agreement"), to the discussions held between the representatives of the Government of the Federal Republic of Germany, the representatives of the United Nations, and the representatives of the Secretariat of the United Nations Convention to Combat Desertification concerning Paragraph 3 of Article 3 of the Agreement and to confirm the following understanding:

"With regard to Paragraph 3 of Article 3 of the Agreement, it is understood by the Contracting Parties that in order to enter Germany, the persons mentioned shall, in principle, have to comply, where applicable, with the regular procedure to obtain visas from the German diplomatic missions abroad in accordance with Article 21 of the UNV Headquarters Agreement. This should also be made clear in the letters of invitation distributed by the Secretariat. Reference is made to the fact that in those countries that do not have a German diplomatic mission, the German honorary consuls may be contacted.

In the few instances in which due to unexpected circumstances arising at short notice (e.g. a travel mission to Germany at short notice) it is not possible to obtain a visa abroad, the Secretariat of the UN Convention to Combat Desertification may, in good time, contact the Situation Center of the Border Police Directorate (Grenzschutzdirektion), Postfach 1644, 56016 Koblenz, phone no. 02 61-39 90, fax no. 02 61-39 94 72 or 39 94 75, in order to ensure that an emergency visa is issued at the port of entry. In this case the following information must be provided no later than two hours prior to the person's arrival: surname, first name, nationality, date and place of birth, type and number of travel document, as well as, generally, the point of border crossing, mode of transport, and arrival time. The Situation Center of the Border Police Directorate can be reached 24 hours a day. In the exceptional cases referred to above, the person in question shall carry the letter of invitation from the Secretariat of the UN Convention to Combat Desertification so as to facilitate border formalities.

This exchange of Notes shall be part of the Agreement."

If the United Nations and the Secretariat of the United Nations Convention to Combat Desertification agree to the understanding referred to above, this Note and your affirmative replies in writing shall constitute an Agreement between the Federal Republic of Germany, the United Nations and the Secretariat of the United Nations Convention to Combat Desertification regarding the above-referenced understanding which shall enter into force in accordance with Article 6 of the Agreement.

Please accept, Mr. Secretary General, the assurance of my highest consideration.

Dr. von Ploetz

His Excellency
Mr. Anan Kofi
Secretary General of the United Nations
1 United Nations Plaza
New York, N.Y. 10017

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amts

Bonn, den 18. August 1998

The State Secretary
of the Federal Foreign Office

Bonn, 18 August 1998

Sehr geehrter Herr Exekutivsekretär,

ich beehre mich, anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens (im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) auf die zwischen den Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung geführten Gespräche zu Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens Bezug zu nehmen und folgende Absprache zu bestätigen:

„Im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens gehen die Vertragsparteien davon aus, daß die genannten Personen für die Einreise nach Deutschland, soweit erforderlich, grundsätzlich das ordentliche Visumverfahren bei den deutschen Auslandsvertretungen entsprechend Artikel 21 des UNV-Sitzabkommens einzuhalten haben. Dies sollte auch aus den entsprechenden Einladungsschreiben des Sekretariats deutlich hervorgehen. Es wird darauf hingewiesen, daß in den Staaten, in denen keine deutsche Auslandsvertretung besteht, als Ansprechpartner auch die deutschen Honorarkonsuln in Betracht kommen.

In den wenigen Einzelfällen, in denen aus kurzfristigen, unvorhergesehenen Gründen (z. B. wegen einer kurzfristigen Übernahme eines Reiseauftrages nach Deutschland) eine Visumbeschaffung im Ausland nicht möglich ist, kann sich das Sekretariat des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung rechtzeitig mit dem Lagezentrum der Grenzschutzdirektion, Postfach 1644, 56016 Koblenz unter der Telefonnummer 02 61-39 90 und der Fax-Nr. 02 61-39 94 72 oder 39 94 75 in Verbindung setzen, um die Erteilung eines Ausnahmevisums am Ort der Einreise sicherzustellen. Dabei ist spätestens zwei Stunden vor Ankunft folgendes mitzuteilen: Name, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtstag und Geburtsort des Reisenden, Art und Nummer seines Reisedokuments, im Regelfall auch: benutzter Grenzübergang, Beförderungsmittel und Ankunftszeit. Das Lagezentrum der Grenzschutzdirektion ist rund um die Uhr zu erreichen. In den genannten Ausnahmefällen ist das Einladungsschreiben des Sekretariats des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung von den betroffenen Personen zur Erleichterung der Grenzformalitäten mitzuführen.

Dieser begleitende Notenwechsel ist Bestandteil des Abkommens.“

Falls sich die Vereinten Nationen und das Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung mit der oben genannten Absprache zu Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens einverstanden erklären, werden diese Note und ihre schriftlichen zustimmenden Antworten eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung über die oben genannte Absprache bilden, die nach Artikel 6 des Abkommens in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Exekutivsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. von Ploetz

Herrn Exekutivsekretär
Hama Arba Diallo
Interimsekretariat des Übereinkommens
der Vereinten Nationen
zur Bekämpfung der Wüstenbildung
Genf, Executive Center
11/13, Chemin des Anémones
1219 Châteleine, Genf

Mr. Executive Secretary,

I have the honour to refer, on the occasion of the signing of the Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany, the United Nations and the Secretariat of the United Nations Convention to Combat Desertification concerning the headquarters of the Convention Permanent Secretariat (hereinafter referred to as "the Agreement"), to the discussions held between the representatives of the Government of the Federal Republic of Germany, the representatives of the United Nations, and the representatives of the Secretariat of the United Nations Convention to Combat Desertification concerning Paragraph 3 of Article 3 of the Agreement and to confirm the following understanding:

"With regard to Paragraph 3 of Article 3 of the Agreement, it is understood by the Contracting Parties that in order to enter Germany, the persons mentioned shall, in principle, have to comply, where applicable, with the regular procedure to obtain visas from the German diplomatic missions abroad in accordance with Article 21 of the UNV Headquarters Agreement. This should also be made clear in the letters of invitation distributed by the Secretariat. Reference is made to the fact that in those countries that do not have a German diplomatic mission, the German honorary consuls may be contacted.

In the few instances in which due to unexpected circumstances arising at short notice (e.g. a travel mission to Germany at short notice) it is not possible to obtain a visa abroad, the Secretariat of the UN Convention to Combat Desertification may, in good time, contact the Situation Center of the Border Police Directorate (Grenzschutzdirektion), Postfach 1644, 56016 Koblenz, phone no. 02 61-39 90, fax no. 02 61-39 94 72 or 39 94 75, in order to ensure that an emergency visa is issued at the port of entry. In this case the following information must be provided no later than two hours prior to the person's arrival: surname, first name, nationality, date and place of birth, type and number of travel document, as well as, generally, the point of border crossing, mode of transport, and arrival time. The Situation Center of the Border Police Directorate can be reached 24 hours a day. In the exceptional cases referred to above, the person in question shall carry the letter of invitation from the Secretariat of the UN Convention to Combat Desertification so as to facilitate border formalities.

This exchange of Notes shall be part of the Agreement."

If the United Nations and the Secretariat of the United Nations Convention to Combat Desertification agree to the understanding referred to above, this Note and your affirmative replies in writing shall constitute an Agreement between the Federal Republic of Germany, the United Nations and the Secretariat of the United Nations Convention to Combat Desertification regarding the above-referenced understanding which shall enter into force in accordance with Article 6 of the Agreement.

Please accept, Mr. Executive Secretary, the assurance of my highest consideration.

Dr. von Ploetz

Mr. Executive Secretary
Hama Arba Diallo
Interim Secretariat of the
United Nations Convention
to Combat Desertification
Geneva, Executive Center
11/13, Chemin des Anémones
1219 Châteleine, Genève

*(Übersetzung)*United Nations
New York

18 August 1998

Vereinte Nationen
New York

18. August 1998

Excellency,

I have the honour to acknowledge receipt of your letter of today's date in which you confirm the understanding concerning the interpretation of paragraph 3 of Article 3 of the Agreement among the United Nations, the Government of the Federal Republic of Germany and the Secretariat of the United Nations Convention to Combat Desertification concerning the Headquarters of the Convention Permanent Secretariat (hereinafter "the Agreement").

In accordance with your request, I wish to confirm on behalf of the United Nations, that the understanding set out in your letter is acceptable to the United Nations and shall constitute part of the Agreement.

Please accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Yours sincerely,
S. Capeling-Alakija

His Excellency
Mr. Hans-Friedrich von Ploetz
State Secretary
Ministry of Foreign Affairs
Bonn

Herr Staatssekretär,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, mit dem Sie die Absprache betreffend die Auslegung von Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens (im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) bestätigen.

Entsprechend Ihrem Ersuchen möchte ich im Namen der Vereinten Nationen bestätigen, daß die in Ihrem Schreiben dargelegte Absprache für die Vereinten Nationen annehmbar ist und Bestandteil des Abkommens ist.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Hochachtungsvoll
S. Capeling-Alakija

An den
Staatssekretär
des Auswärtigen Amts
Herrn Hans-Friedrich von Ploetz
Bonn

(Übersetzung)

Interim Secretariat of the Convention
to Combat Desertification

18 August 1998

Interimsekretariat des Übereinkommens
zur Bekämpfung der Wüstenbildung

18. August 1998

Excellency,

I have the honour to acknowledge receipt of your letter of today's date, in which you confirm the understanding concerning the interpretation of paragraph 3 of Article 3 of the Agreement between the United Nations, the Federal Republic of Germany and the secretariat of the United Nations Convention to Combat Desertification which reads as follows:

"I have the honour to refer, on the occasion of the signing of the Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany, the United Nations and the Secretariat of the United Nations Convention to Combat Desertification concerning the headquarters of the Convention Permanent Secretariat (hereinafter referred to as "the Agreement"), to the discussions held between the representatives of the Government of the Federal Republic of Germany, the representatives of the United Nations, and the representatives of the Secretariat of the United Nations Convention to Combat Desertification concerning Paragraph 3 of the article 3 of the Agreement and to confirm the following understanding:

'With regard to Paragraph 3 of Article 3 of the Agreement, it is understood by the Contracting Parties that in order to enter Germany, the persons mentioned shall, in principle, have to comply, where applicable, with the regular procedure to obtain visas from the German diplomatic missions abroad in accordance with Article 21 of the UNV Headquarters Agreement. This should also be made clear in the letters of invitation distributed by the Secretariat. Reference is made to the fact that in those countries that do not have a German diplomatic mission, the German honorary consuls may be contacted.

In the few instances in which due to unexpected circumstances arising at short notice (e.g., a travel mission to Germany at short notice) it is not possible to obtain a visa abroad, the Secretariat of the UN Convention to Combat Desertification may, in good time, contact the Situation Center of the Border Police Directorate (Grenzschutzdirektion), Postfach 1644, 56016 Koblenz, phone no. 02 61-39 90, fax no. 02 61-39 94 72 or 39 94 75, in order to ensure that an emergency visa is issued at the port of entry. In this case the following information must be provided no later than two hours prior to the person's arrival: surname, first name, nationality, date and place of birth, type and number of travel document, as well as, generally, the point of border crossing, mode of transport, and arrival time. The Situation Center of the Border Police Directorate can be reached 24 hours a day. In the exceptional cases referred to above, the person in question shall carry the letter of invitation from the Secretariat of the UN Convention to Combat Desertification so as to facilitate border formalities.

This exchange of Notes shall be part of the Agreement.' "

In accordance with your request, I wish to confirm, on behalf of the secretariat of the UN Convention to Combat Desertification, that the understanding set out in your Note is acceptable to the secretariat, and that this exchange of Notes shall constitute part of the Agreement regarding the above-referenced understanding which shall enter into force in accordance with the Article 6 of the Agreement.

Please accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Hama Arba Diallo

His Excellency
Mr. Hans-Friedrich von Ploetz
State Secretary
Ministry of Foreign Affairs
Bonn, Germany

Herr Staatssekretär,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, mit dem Sie die Absprache betreffend die Auslegung von Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung bestätigen, die wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung über den Sitz des Ständigen Sekretariats des Übereinkommens (im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) auf die zwischen den Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vertretern der Vereinten Nationen und den Vertretern des Sekretariats des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung geführten Gespräche zu Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens Bezug zu nehmen und folgende Absprache zu bestätigen:

„Im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens gehen die Vertragsparteien davon aus, daß die genannten Personen für die Einreise nach Deutschland, soweit erforderlich, grundsätzlich das ordentliche Visumverfahren bei den deutschen Auslandsvertretungen entsprechend Artikel 21 des UNV-Sitzabkommens einzuhalten haben. Dies sollte auch aus den entsprechenden Einladungsschreiben des Sekretariats deutlich hervorgehen. Es wird darauf hingewiesen, daß in den Staaten, in denen keine deutsche Auslandsvertretung besteht, als Ansprechpartner auch die deutschen Honorarkonsuln in Betracht kommen.

In den wenigen Einzelfällen, in denen aus kurzfristigen, unvorhergesehenen Gründen (z.B. wegen einer kurzfristigen Übernahme eines Reiseauftrages nach Deutschland) eine Visumbeschaffung im Ausland nicht möglich ist, kann sich das Sekretariat des Übereinkommens der VN zur Bekämpfung der Wüstenbildung rechtzeitig mit dem Lagezentrum der Grenzschutzdirektion, Postfach 1644, 56016 Koblenz unter der Telefonnummer 02 61-39 90 und der Fax-Nr. 02 61-39 94 72 oder 39 94 75 in Verbindung setzen, um die Erteilung eines Ausnahmewisums am Ort der Einreise sicherzustellen. Dabei ist spätestens zwei Stunden vor Ankunft folgendes mitzuteilen: Name, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtstag und Geburtsort des Reisenden, Art und Nummer seines Reisedokuments, im Regelfall auch: benutzter Grenzübergang, Beförderungsmittel und Ankunftszeit. Das Lagezentrum der Grenzschutzdirektion ist rund um die Uhr zu erreichen. In den genannten Ausnahmefällen ist das Einladungsschreiben des Sekretariats des Übereinkommens der VN zur Bekämpfung der Wüstenbildung von den betroffenen Personen zur Erleichterung der Grenzformalitäten mitzuführen.

Dieser begleitende Notenwechsel ist Bestandteil des Abkommens.' "

Entsprechend Ihrem Ersuchen möchte ich im Namen des Sekretariats des Übereinkommens der VN zur Bekämpfung der Wüstenbildung bestätigen, daß die in Ihrer Note dargelegte Absprache für das Sekretariat annehmbar ist und daß dieser Notenwechsel Bestandteil des Abkommens im Hinblick auf die obengenannte Absprache ist, die nach Artikel 6 des Abkommens in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Hama Arba Diallo

An den
Staatssekretär
des Auswärtigen Amts
Herrn Hans-Friedrich von Ploetz
Bonn

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 11. Februar 1999

Die Änderung vom 29. Juni 1990 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1991 II S. 1331), ist nach ihrem Artikel 2 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Costa Rica	am 9. Februar 1999
Lettland	am 31. Januar 1999
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am 7. Februar 1999.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. II S. 2777).

Bonn, den 11. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über nukleare Sicherheit**

Vom 16. Februar 1999

Das Übereinkommen vom 20. September 1994 über nukleare Sicherheit (BGBl. 1997 II S. 130) ist nach seinem Artikel 31 Abs. 2 für

Dänemark am 11. Februar 1999
ohne Erstreckung auf Grönland und die Färöer
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Januar 1999 (BGBl. II S. 78).

Bonn, den 16. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation
zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden
Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Slowenien andererseits**

Vom 17. Februar 1999

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. November 1997 zu dem Europa-Abkommen vom 10. Juni 1996 zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits (BGBl. 1997 II S. 1855) wird bekanntgemacht, daß das Europa-Abkommen nach seinem Artikel 131 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Februar 1999
in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 28. Januar 1998 bei dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Das Europa-Abkommen ist ferner nach seinem Artikel 131 Abs. 2 am selben Tag für die nachstehend genannten anderen Vertragsparteien in Kraft getreten:

Europäische Atomgemeinschaft
Europäische Gemeinschaft
Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
Belgien
Dänemark
Finnland
Frankreich
Griechenland
Irland
Italien
Luxemburg
Niederlande
Österreich
Portugal
Schweden
Spanien
Vereinigtes Königreich und
Slowenien.

Bonn, den 17. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung,
die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten**

Vom 18. Februar 1999

Das Internationale Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für

São Tomé und Príncipe am 29. Januar 1999
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2918).

Bonn, den 18. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1979
über den Such- und Rettungsdienst auf See**

Vom 18. Februar 1999

Das Internationale Übereinkommen vom 27. April 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See (BGBl. 1982 II S. 485) ist nach seinem Artikel V Abs. 3 für

Lettland am 30. Dezember 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2915).

Bonn, den 18. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 18. Februar 1999

Die Änderung vom 25. November 1992 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1993 II S. 2182), ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Costa Rica	am 9. Februar 1999
Lettland	am 31. Januar 1999
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am 7. Februar 1999
Slowenien	am 11. Februar 1999.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. II S. 2777).

Bonn, den 18. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1990
über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Ölverschmutzung**

Vom 18. Februar 1999

Das Internationale Übereinkommen von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung vom 30. November 1990 (BGBl. 1994 II S. 3798) wird nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Antigua und Barbuda	am 5. April 1999
---------------------	------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. II S. 2779).

Bonn, den 18. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969
Vom 18. Februar 1999**

Das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

São Tomé und Príncipe am 29. Januar 1999
in Kraft getreten; es wird in Kraft treten für

Honduras am 2. März 1999
Tunesien am 13. April 1999.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. II S. 2778).

Bonn, den 18. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs
Vom 18. Februar 1999**

Das Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBl. 1967 II S. 2434; 1971 II S. 1377; 1978 II S. 1445; 1983 II S. 576; 1984 II S. 938; 1986 II S. 1141; 1989 II S. 70; 1993 II S. 170) ist nach seinem Artikel XI für

Burundi am 28. November 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. März 1998 (BGBl. II S. 876).

Bonn, den 18. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens über sichere Container**

Vom 18. Februar 1999

Das Internationale Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC) – BGBl. 1985 II S. 1009; 1993 II S. 754 – wird nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Finnland am 10. November 1999
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. März 1998 (BGBl. II S. 876).

Bonn, den 18. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)**

Vom 18. Februar 1999

Das Übereinkommen vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1979 II S. 1081 – ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3, die dazugehörige Betriebsvereinbarung vom 3. September 1976 (BGBl. 1979 II S. 1081, 1112) nach ihrem Artikel XVII für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Libysch-Arabische Dschamahirija am 29. Januar 1999.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (BGBl. II S. 86).

Bonn, den 18. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Science Applications International Corporation (SAIC)“**

Vom 19. Februar 1999

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Bonn durch Notenwechsel vom 27. November 1998 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation (SAIC)“ geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 27. November 1998

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Auswärtiges Amt

Bonn, den 27. November 1998

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 421 vom 27. November 1998 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen auf den Gebieten des Sozial- und Gesundheitswesens und der Laufbahnberatung versorgen zu können, ist die Regierung der Vereinigten Staaten im Begriff, mit dem Unternehmen „Science Applications International Corporation (SAIC), Inc.“ einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Truppenbetreuung im Rahmen des Programms „TRICARE Europe“ der Streitkräfte der Vereinigten Staaten zu schließen (Vertragsnummer: DASW 01-98-D-0032).

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dieses Unternehmen zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erhalten könnte und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen „Science Applications International Corporation (SAIC), Inc.“ wird im Rahmen der Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Durchführung des Programms „TRICARE Europe“. Dieser Vertrag umfaßt folgende Berufe: Koordinatoren für medizinische Leistungen, Sozialarbeiter und examinierte Krankenschwestern.

Unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen „Science Applications International Corporation (SAIC), Inc.“ wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der hier stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges und die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der in Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Einschränkungen des Artikels 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Berufe oben unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, daß die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummer 1 bis 5 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 421 vom 27. November 1998 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 27. November 1998 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Bonn

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Cherokee Nation Industries, Inc.“**

Vom 19. Februar 1999

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Bonn durch Notenwechsel vom 8. Dezember 1998 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cherokee Nation Industries, Inc.“ geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 8. Dezember 1998

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Auswärtiges Amt

Bonn, den 8. Dezember 1998

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 428 vom 8. Dezember 1998 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen auf den Gebieten des Sozial- und Gesundheitswesens und der Laufbahnberatung versorgen zu können, ist die Regierung der Vereinigten Staaten im Begriff, mit dem Unternehmen „Cherokee Nation Industries, Inc.“ einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Truppenbetreuung im Bereich der zahnmedizinischen Versorgung der Streitkräfte der Vereinigten Staaten zu schließen (Vertragsnummer: DADA 10-99-D-0009).

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dieses Unternehmen zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erhalten könnte und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen „Cherokee Nation Industries, Inc.“ wird im Rahmen der Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:
Zahnmedizinische Versorgung, wie beispielsweise kieferorthopädische Behandlung, allgemeine zahnärztliche Behandlung und allgemeine Zahnhygiene/Dentalprophylaxe. Dieser Vertrag umfaßt die folgenden Berufe: Zahnarzt und Zahnhygiene-Fachpersonal.
Unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
2. Das Unternehmen „Cherokee Nation Industries, Inc.“ wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der hier stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges und die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der in Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Einschränkungen des Artikels 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Berufe oben unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, daß die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummer 1 bis 5 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 428 vom 8. Dezember 1998 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 8. Dezember 1998 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Bonn

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte

Vom 19. Februar 1999

Das Energiechartaprotokoll vom 17. Dezember 1994 über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte (BGBl. 1997 II S. 4, 102) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Lettland

am 4. Februar 1999

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Januar 1999 (BGBl. II S. 69).

Bonn, den 19. Februar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger